VERORDNUNG (EWG) Nr. 1895/74 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1974

zur Bestimmung der zusätzlichen Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses, der für die italienische Lira ab 22. Juli 1974 gilt, zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (6), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1847/74 (8), sind repräsentative Umrechnungskurse für die Lira festgesetzt worden, die ab unterschiedlichen Zeitpunkten in der Landwirtschaft gelten. Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 hat jedoch vorgeschrieben, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen des vom 1. bis 28. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurses für Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr festgelegt ist, auf den Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 verschoben werden, wobei für bestimmte Erzeugnisse jedoch besondere Vorschriften gelten.

Die betreffenden Artikel schreiben weiter vor, daß die von Italien gemäß den Agrarmarktverordnungen auf Grund der anderen Intervention auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der Inzidenz der vorgenannten Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Hierzu sowie zu dem Zweck, durch jede geeignete Maßnahme sicherzustellen, daß die anderen Beträge, die nach den Agrarmarktorganisationen in den verschiedenen Sektoren anzuwenden sind, soweit dies in Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Lage Italiens notwendig ist, auf einem entsprechenden Niveau beibehalten werden, sind mit Verordnung (EWG) Nr. 456/74 der Kommission vom 22. Februar 1974 (9) die zusätzlichen Maßnahmen infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses festgelegt, der für die italienische Lira ab 28. Januar 1974 gilt.

Ab 22. Juli 1974 findet ein neuer repräsentativer Kurs Anwendung. In verschiedenen Sektoren hat das Wirtschaftsjahr 1974/1975 bereits begonnen.

Daher ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 456/74 aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Wein, Obst, Gemüse und Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt nur bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 des jeweils betroffenen Erzeugnisses und für Wein bis zum 15. Dezember 1974.

(2) Sie gilt nur für die Umrechnungen, die in italienische Lire oder aus dieser Währung vorgenommen werden müssen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1974, S. 30.

Artikel 2

Mit dem Koeffizienten 0,9586 werden multipliziert:

A. im Sektor Fette:

— die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise für Sonnenblumenkerne;

B. im Sektor Getreide:

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise,
2. die auf die Interventionspreise anwendbaren Zu- und Abschläge,
3. die Denaturierungsprämie,
4. die Erstattung bei der Erzeugung,
5. der Mindestpreis für Kartoffeln, der von den Stärkefabrikanten zu bezahlen ist, sowie der, den der Erzeuger zu erhalten hat,
6. die Pauschalbeträge, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 genannt sind;

C. im Sektor Reis:

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise,
2. die Zu- und Abschläge sowie die Berichtigungsbeträge, die auf den Interventionspreis anzuwenden sind.

Artikel 3

Mit dem Koeffizienten 0,9682 wird multipliziert:

im Sektor Fette:

— die Beihilfe für die Verarbeitung von Sonnenblumenkernen.

Artikel 4

Mit dem Koeffizienten 0,8606 wird multipliziert:

im Sektor Getreide:

— die Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen.

Artikel 5

Mit dem Koeffizienten 0,9221 im Sektor Wein wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung multipliziert, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 genannt ist.

Artikel 6

Mit dem Koeffizienten 0,8196 im Sektor Fette wird multipliziert: die Beihilfe für Olivenöl.

Artikel 7

Mit dem Koeffizienten 0,8115 im Sektor Fette werden multipliziert:

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise für Olivenöl,
2. die Zu- und Abschläge, die auf den Interventionspreis für Olivenöl anzuwenden sind.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 456/74 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 22. Juli 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI